

missarius Camerae und der Procurator fiscalis Urbis generalis (vgl. Phillips VI, 430 ff.). Die Kammer verhandelt über Staatspachtungen, Zölle, Verbrauchssteuern, Rechte des Fiscus und die Appellationen, die von dem Tesoriere oder andern Behörden an die Kammer gehen. Ueber Einnahmen und Ausgaben werden Hauptbücher (libri maestri) geführt, aus welchen jährlich die Bilanz gezogen und dem Papste vorgelegt wird. Dadurch wird der Stand des Vermögens und der Schulden ermittelt; das Ergebnis wird in dem ersten Hauptbuch aufgezeichnet, das aber nur dem Papst, dem Generalschatzmeister und dem Generalcomptenisten zur Einsicht offen steht.

3. Die Signatura iustitiae entscheidet niemals in der Hauptsache (meritum causae), sondern fällt ihre Decrete an den betreffenden Richter, namentlich in Fällen der Justizverweigerung und restitutio in integrum, sowie bei Kompetenzconflicten. Ihren Namen trägt sie daher, daß ihre Decrete bis zu Paul III. sämtlich (gegenwärtig nur theilweise) vom Papste selbst oder wenigstens in seiner Gegenwart unterschrieben wurden (signare). Zu diesem Zwecke hatten die Mitglieder der Signatur über die eingehenden Gesuche an den Papst zu berichten, woher sie den Namen Referendarii erhielten. Die Zahl der activen Referendarien (Referendarii votantes), an deren Spitze ein Cardinal steht, betrug seit Alexander VII. zwölf, ist aber von Gregor XVI. auf sieben vermindert worden. Die Signatur hat gegenwärtig nur noch für Italien Bedeutung, da die Cardinals-Congregationen, welche die allgemein kirchlichen Sachen entscheiden, selbst obenerwähnte Beschwerden annehmen (habent signaturam in ventre). Ueber das geschäftliche Verhältniß der Referendarii zu den ältern Consilarii Papae vgl. Wangen 370 f.

II. Unter den Gnadenbehörden ist zunächst zu erwähnen 1. die Signatura gratiae. Dieselbe ist für außerordentliche Gnadensachen bestimmt und war bis zu Innocenz VIII. mit der Signatura iustitiae vereinigt. Das Personal ist auch gegenwärtig noch in beiden dasselbe. Dagegen ist die Praefectura der Signatura gratiae eine reine Titularwürde, wie denn diese auch nie selbständig entscheidet, sondern nur dem Papste referirt (Wangen 391 ff.).

2. Die Dataria Apostolica ist das wichtigste Organ des Papstes für die laufenden Gnadensachen. Von derselben werden nämlich die in foro externo erbetenen ordentlichen Gnadenacte (namentlich reservirte Dispensationen und Beneficialfachen), sofern sie nicht durch Benedict XIV. der Secretarie der Breven überwiesen sind, zur Entscheidung durch den Papst vorbereitet, die entschieden mit Datum versehen (daher der Name dieser Behörde), in die übliche Form gebracht, registrirt und den Expedirenden zur amtlichen Ausfertigung überwiesen (Wangen 399). In dieser Gestalt reicht die Datarie, wie auch ihr Name, nicht über das 13. Jahrhundert

jurid. Minder bedeutende Gnaden (gratiae minores, quae de stilo omnibus concedi solent ac nemini denegari) gewährt der Datar selbst (per concessum). Die wichtigeren Gesuche aber trägt er dem Papste zur Entscheidung vor, jedoch liegt es dem Datar ob, vor der formellen Datirung und Registrirung die päpstliche Entscheidung abermals zu prüfen (Wangen 403 f.). Die Datarie hat als Vorstand den Datarium, der jetzt wenigstens regelmäßig Cardinal ist und dann Probatarius heißt, weil das Datarium nach altem Herkommen nur als prälatiisches Amt gilt. Gehilfen des Datars sind die sogenannten Officialiales majores, nämlich der Subdatur, der Officialis per obitum und der Officialis per concessum. Diese berathen mit dem Datar die dem Papste vorzuliegenden Gesuche. Außerdem hat jeder der Genannten seinen besondern Geschäftskreis. Der Subdatur nimmt die eingehenden Bittschriften in Empfang, schreibt den wesentlichen Inhalt auf den Rand und übergibt dieselben so dem Datar. Nur die Gesuche, welche sich auf vacante Beneficien beziehen, gehen an den Officialis per obitum, welcher daher seinen Namen hat, weil die meisten Beneficien durch Tod sich erledigen. Endlich der Officialis per concessum beforcht die vom Datar als gratiae minores bezeichneten Sachen. Als niedere, aber immerhin sehr angesehenen Hilfsbeamten des Datarium fungiren mehrere Revisoren, der Officialis de missis, der Praefectus componendarum u. a. (Wangen 410 f.). Auf die vom Datar vorgelegten Gesuche schreibt der Papst, falls er zustimmt, in der Regel fiat ut petatur, und zu den vom Datar vorgeschlagenen Klauseln, unter denen die Bitte gewährt werden soll, fiat. Dann setzt er den Anfangsbuchstaben seines Laufnamens zu, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil diese Unterschrift nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt ist. Seltener unterzeichnet der Papst mit placet motu proprio (et ex oerta scientia), was dann die Bedeutung hat, daß der Bittsteller die Wahrheit der von ihm angeführten Thatsachen vor der Execution der gewährten Gnade nicht noch besonders zu beweisen braucht. Der Probatarius fügt dann das Datum hinzu, worauf das Gesuch an die Revisoren zur Registratur und dann an die Kanzlei geht. Die Taxen für diese Ausfertigungen werden als Almosen für die Armen (compositio) bezahlt; der praefectus componendarum hat sie einzuziehen und an die Armen zu vertheilen; doch werden davon noch Sporteln abgezogen. Da der Papst persönlich die an die Datarie gehörigen Gnadenbewilligungen gewährt, so hört mit der Erledigung des päpstlichen Stuhles die Wirksamkeit der Datarie auf und die Entscheidung über die eingetommenen Gesuche, welche von dem Datar an die Cardinale zu übergeben sind, geht an den künftigen Papst über.

3. Die Pönitentiarie (Poenitentiarie Apostolica) erledigt als die Behörde, welche die päpstliche Gewalt zu binden und zu lösen verwaltert, alle dem Papst reservirten Fälle der Abso-